

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.06.2021

zu Ltg.-**1603/A-5/347-2021**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 8. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Vesna Schuster betreffend Luftfilteranlagen in NÖ Schulen, eingebracht am 28.4.2021, Ltg.-1603/A-5/347-2021, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Der Präsenzunterricht an sämtlichen Schulen Niederösterreichs wurde am 17. Mai 2021 wieder aufgenommen. Die Bildungsdirektion für NÖ geht davon aus, dass aufgrund der virologischen Entwicklung diese Unterrichtsform weiterhin bestehen bleiben wird.

Es obliegt dem jeweiligen Schulerhalter zu entscheiden, ob und welche Lufthygienemaßnahmen getroffen werden sollen. Dementsprechend verfügt das Land Niederösterreich auch über keine gesammelten Daten die technische Ausrüstung von Schulgebäuden betreffend. Der Einbau von Lüftungsanlagen jeder Art wird von uns

grundsätzlich befürwortet. Deshalb können sämtliche Maßnahmen, die Schulerhalter im Bereich der Ausstattung mit Luftfilteranlagen bereit sind umzusetzen, vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds in bewährter Weise gefördert werden.

Das Hygienehandbuch des Bundes basiert auf bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Hygienestandards und gibt ausreichend Vorgaben unter anderem zum regelmäßigen Lüften der Unterrichtsräumlichkeiten. Ein Einbau von Luftfilteranlagen sei dem Handbuch zufolge bei entsprechender Umsetzung dieser Vorgaben nicht zwingend erforderlich.

Zu diesem Thema hat das deutsche Umweltbundesamt am 11.02.2021 eine Empfehlung publiziert (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreiniger-in-schulen-nur-im-ausnahmefall>). Diese lautet zusammengefasst wie folgt: Da mobile Luftreinigungsgeräte nicht das in Klassenräumen anfallende Kohlendioxid und den Wasserdampf aus der Raumluft entfernen, können sie nicht als vollständiger Ersatz für Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, sondern allenfalls als Ergänzung. Das Umweltbundesamt empfiehlt daher weiter auch in der kalten Jahreszeit die Fensterlüftung als prioritäre Maßnahme.

Die deutsche Kommission für Innenraumhygiene (IRK) ist in einer Stellungnahme vom 16.11.2020 zum selben Schluss gekommen.

Für Klassenräume, in denen dauerhaft oder temporär keine natürlichen Lüftungsmöglichkeiten bestehen, darf auf den im Landtag beschlossenen Antrag Ltg.-1605-1/A-3/552-2021 hingewiesen werden, dem Folge geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin